

I. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben den speziellen Vereinbarungen in nachstehender Reihenfolge:

1. Diese Bedingungen für die Lieferung und Leistungen der Modernisierung.
2. Die VOB Teil B und VOL Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Beide Regelwerke werden bei Vertragsabschluss übergeben.
3. Die gesetzlichen Vorschriften.

II. Allgemeines

1. Der Kunde ist in seiner Bestellung höchstens sechs Wochen gebunden. Der Vertrag ist geschlossen, wenn die ZAPF GmbH die Annahme der Bestellung der Produkte und Leistungen innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist. Die ZAPF GmbH ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie durch die ZAPF GmbH schriftlich anerkannt sind. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht ermächtigt, von diesen Bedingungen abweichende Konditionen zu vereinbaren.
3. Die Annahme eines Auftrages bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

1. Ist der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB oder verrechnet er die von uns bezogene Ware weiter, so handelt es sich bei den angebotenen bzw. vereinbarten Preisen um Nettopreise, die um die zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültige Mehrwertsteuer erhöht werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Zusatzkosten, die auf behördliche Anordnungen zurückgehen, werden gesondert nach den gültigen Listenpreisen verrechnet.
3. Erfordern Sonderausführungen eine Einzelstatik, so sind die dafür anfallenden Prüfungsgebühren vom Auftraggeber zusätzlich zu übernehmen.
4. Kosten für den evtl. notwendig werdenden Einsatz von Autokränen werden nach den gültigen Listenpreisen verrechnet.
5. Ist die Lieferung nicht innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Preisgültigkeitsfrist, die mindestens 4 Monate beträgt, erfolgt, so erhöht sich der vereinbarte Preis um 5 %. Der neue Preis gilt dann für weitere 8 Monate. Ist die Lieferung auch dann aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, immer noch nicht erfolgt, so ist ein neuer Preis zu vereinbaren.

IV. Termine und Fristen

1. Ausführungstermine werden bei Vertragsschluss annähernd vereinbart. Der genaue Ausführungs- und Liefertermin wird vereinbart, wenn die bauseitigen Leistungen (V. 3. a. - c.) erbracht und vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.
2. Lassen die Witterungsverhältnisse die Auftragsausführung nicht angezeigt erscheinen, so wird mit dem Auftraggeber ein möglichst naher anderer Ausführungstermin vereinbart.
Das gleiche gilt, wenn Witterungsverhältnisse herrschen, bei denen entsprechend öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht transportiert werden darf. Dadurch entstehende Verzögerungen hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

V. Lieferung, Ausführung und Montage

1. Die Prüfung öffentlich-rechtliche oder nachbarrechtliche Genehmigung ist Sache des Auftraggebers, ebenso die Beschaffung einer solchen Genehmigung. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen. Sache des Auftraggebers ist es auch, die behördlichen Genehmigungen für evtl. Straßen- und Gehsteigsperrungen zu besorgen. Schriftliche Ausfertigungen dieser Genehmigungen müssen dem Auftragnehmer spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Ausführungstermin durch den Auftraggeber vorgelegt werden.
2. Technische Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.
3. Bauseits sind folgende Vorleistungen zu erbringen:
 - a. Schaffung einer Zufahrt für Kleinlaster (bis 7,5 t), so dass die Fahrzeuge bei jeder Witterung ohne Gefahr bis an den Entladeort gelangen können.
 - b. Entsteht aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtung gemäß Buchstabe a. ein Schaden an der Straße oder den Wegflächen, so trägt diesen der Auftraggeber. Er stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang damit gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.
 - c. Die Markierungen der Grundstücksgrenzen und die Festlegung, wo innerhalb des Grundstückes, die Arbeiten ausgeführt werden können, ist Sache des Auftraggebers. Den Auftragnehmer trifft insoweit

keine eigene Nachprüfpflicht.

4. Kommt der Auftraggeber in den in V. 1. u. 3. a. - c. genannten Verpflichtungen nicht nach, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und/oder Kosten zu seinen Lasten.
5. Bei Austausch von Garagen <Alt gegen Neu> gelten die Lieferbedingungen der ZAPF GmbH für Fertiggaragen in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Schadensersatzpflicht

Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle der Verletzung **des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit** im Sinne von § 307 Nr. 7 BGB.

VII. Abnahme

Die Abnahme erfolgt gemäß den Bestimmungen der VOB/Teil B.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung regelt sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der VOB.
2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Vorleistungen zurückzuführen sind. Dies trifft auch für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass Garagen im nachhinein absinken.
3. Feine Risse im Boden, in Wänden und Decken von Garagen aus Stahlbeton sind baustoffbedingt nicht vermeidbar. Sie entstehen durch Schwinden, Temperaturehnungen und Belastungen des monolithischen Fertigteilens, insbesondere durch einseitige Aufheizung der Decke bei Sonneneinstrahlung und gleichzeitig kühleren Seitenwänden. Solche Risse bis zu einer Breite von 0,4 mm sind gemäß der Norm für Fertiggaragen (DIN EN 13978-1) technisch unbedenklich und stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar.

IX. Zahlungen

1. Ist nichts anderes vereinbart, so sind Rechnungen innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Annahme von Wechseln und Schecks behält sich der Auftragnehmer für jeden Einzelfall vor. Sie erfolgt immer nur zahlungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Ist der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne des Gesetzes, betragen die Verzugszinsen 8 % über dem Basiszinssatz.
4. Bei – auch teilweise – Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlung aller, auch noch nicht fälliger Forderungen zu verlangen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Aufrechnung mit vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers ist unzulässig. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Soweit der Auftraggeber berechtigt ist, einen Betrag als Sicherheit einzubehalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den einbehaltenen Betrag durch Bürgschaft einer in Deutschland zugelassenen Bank oder Kreditversicherers abzulösen.
7. Skonti werden nicht gewährt, da es sich um Arbeitsleistungen handelt.

X. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist ausschließlich Gerichtsstand Bayreuth. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen oder die Lückenhaftigkeit dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien werden hinsichtlich der anfechtbaren oder nichtigen oder fehlenden Bestimmung eine neue wirksame Regelung treffen, die dem gewollten Inhalt am nächsten kommt. Einigen sich die Parteien nicht auf eine neue Regelung, so gilt im Zweifel eine Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Anwendung von § 139 BGB ist in jedem Fall ausgeschlossen. Unabhängig von der Bedeutung der unwirksamen Bestimmung oder Lücke kann sich keine der Parteien darauf berufen, dass sie den Vertrag als Ganzes ohne die unwirksame Bestimmung oder Lücke nicht abgeschlossen hätte.